

### Die Höhe des Kirchgelds

richtet sich nach Ihrem Einkommen und ist zwischen € 5 und max. € 120 gestaffelt. Bei Ihrer Selbsteinschätzung legen Sie bitte Ihr zu versteuerndes Einkommen zugrunde.

### Bitte stufen Sie sich selbst ein:

Stufe	Jährliche Einkünfte oder Bezüge	Jährliches Kirchgeld
1	9.409 bis 9.999 €	5 €
2	10.000 bis 24.999 €	20 €
3	25.000 bis 39.999 €	40 €
4	40.000 bis 54.999 €	65 €
5	55.000 bis 69.999 €	95 €
6	70.000 € und mehr	120 €

**Wir erbitten Ihre Kirchgeldzahlung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Briefes und bedanken uns bereits im Voraus!**

### Ihr Kirchgeld hilft direkt in der Region München

Da in Bayern 8 % als Kirchenlohn- bzw. Kirchengeldsteuer von der Lohn- und Einkommensteuer erhoben werden (in den meisten anderen Bundesländern sind es 9 %), gibt es in Bayern zusätzlich das Kirchgeld, das Ihrem Dekanatsbezirk, Ihrer Kirchengemeinde vor Ort und ausgewählten diakonischen Projekten in der Region zu Gute kommt. Die Verteilung erfolgt nach den Vorgaben der gewählten Dekanatsynode.

### Bitte um Verständnis

Diesen Brief erhalten alle Kirchenmitglieder über 18 Jahren. Aus technischen Gründen kann es deshalb leider vorkommen, dass eine Familie mehrere Briefe erhält. Die Briefe zusammenzuführen, würde aber erhebliche Kosten verursachen. Sollten Sie das Kirchgeld bereits gezahlt haben, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos. Es ist uns leider technisch auch nicht möglich, eine bereits vor der Kirchgeldaufforderung getätigte Zahlung für das Jahr **2020** so zu erfassen, dass Sie keinen Kirchgeldbrief erhalten

### Ihr Kirchgeld ist in voller Höhe von der Steuer absetzbar

Das Kirchgeld können Sie bei Ihrer Steuererklärung in Höhe von bis zu € 120 als Kirchensteuer geltend machen. Jeder Betrag, der die Höchstgrenze von € 120 übersteigt, gilt als Spende (Zuwendung), für die wir herzlich danken.

Bei Zahlung eines Betrages zwischen € 120 und € 320 gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das bedeutet, es genügt der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts, wenn daraus Ihre Kirche als Empfänger und der Zweck, die Zahlung des Kirchgeldes, ersichtlich sind. Bei Zahlung über € 320 erhalten Sie von uns am Ende des Jahres automatisch eine Zuwendungsbescheinigung.

### Weitere Informationen

finden Sie im Internet unter [www.muenchen-evangelisch.de](http://www.muenchen-evangelisch.de)

### Wer muss Kirchgeld zahlen?

Alle evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres alle folgenden Voraussetzungen erfüllen (§ 7 Abs. 3 KirchStErhebG)

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres,
  - jährlich mehr als € **9.408** eigene Einkünfte (Grundfreibetrag gemäß §32a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 EStG), in der Regel das zu versteuernde Einkommen. Zu berücksichtigen sind aber auch andere Bezüge zur Bestreitung des Lebensunterhalts wie Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten oder regelmäßige Stipendien.
  - Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde München,
- sind verpflichtet, Kirchgeld zu zahlen.

### Befreit vom Kirchgeld sind

- alle Gemeindeglieder unter 18 Jahren und
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte nicht mehr als € **9.408** betragen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Dazu schicken Sie einfach diesen Brief per Post oder Fax (089/55 116 177) mit einer kurzen Begründung zurück an

Evangelisch-Lutherische  
Gesamtkirchengemeinde München  
Landwehrstraße 11  
80336 München

Oder senden Sie uns eine entsprechende E-Mail mit Angabe Ihrer Kirchgeldnummer (s. Überweisungsträger), Vor-, Nachnamen und Anschrift an: [Kirchgeld-Muenchen@elkb.de](mailto:Kirchgeld-Muenchen@elkb.de).

### Gesetzliche Grundlage

ist das staatliche Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (GVBl. S. 973) und das Kirchensteuererhebungsgesetz vom 09.12.2002 (zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.12.2009, KABl. 2010 S. 9) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungs-gesetz vom 15.10.2003 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2006, KABl. 2007 S. 18).

Sie finden die entsprechenden Gesetzestexte im Internet unter [www.muenchen-evangelisch.de](http://www.muenchen-evangelisch.de). Wir sind auch gerne bereit, sie Ihnen zuzusenden und zu erläutern.